

Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt.

Amtsblatt
für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Niesä und Strehla.

N^o 42.

Freitag, den 21. October

1859.

Bekanntmachung

der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meissen, die diesjährige Recrutirung betr.

Die Messung und körperliche Untersuchung der im Jahre 1839 gebornen und demnach in diesem Jahre militärpflichtigen, ingleichen die Wiederherstellung der wegen zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt gewesenen Mannschaft, soweit sich dieselbe innerhalb des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks aufhält und angemeldet hat, soll an folgenden Tagen und Orten vorgenommen werden, und zwar:

am 5. und 6. December 1859

aus den Ortschaften des Königlichen Gerichtsamtes
Großenhain,

auf dem Rathhause zu Großenhain,

am 7. December 1859

aus der Stadt Großenhain und den rechts der
Elbe gelegenen Ortschaften des Königl. Gerichts-
amtes Niesä,

ebensfalls auf dem Rathhause zu Großenhain,

am 9. und 10. December 1859

aus den Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes
Meissen,

in dem Gasthause zum Hirsch in Meissen,

am 12. December 1859

aus den Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes
Lommahsch,

ebensfalls in dem Gasthause zum Hirsch in Meissen,

am 13. December 1859

aus den Städten Lommahsch und Niesä, auch
den links der Elbe gelegenen Ortschaften des
Königl. Gerichtsamtes Niesä,

gleichfalls in dem Gasthause zum Hirsch in Meissen,

am 14. December 1859

aus der Stadt Meissen,
gleichfalls in dem Gasthause zum Hirsch in Meissen,
und

am 16. und 17. December 1859

aus den Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes
Kossen, auch aus den Städten Kossen und
Siebenlehn,

im Gasthause zum Deutschen Haus in Kossen.

Meissen, am 13. October 1859.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Egidy.

Unter ausdrücklicher Hinweisung auf die, im Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September vorigen Jahres §§. 105 und 106, für unterlassene Bestellung angedrohten Strafen, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, mit dem Bemerkten, daß wegen Tages und Stunde der Bestellung der einzelnen Ortschaften besondere Verfügung an die betreffenden Ortsobrigkeiten ergangen ist.

Zugleich werden diese Mannschaften darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde auf Befreiung vom Militärdienste Anspruch zu haben glauben, die diesfalligen Anbringen, Reclamationen, Nachweisungen und Zeugnisse entweder sofort bei der persönlichen Bestellung zu übergeben, oder bis zu dem auf

den 20. December 1859,

anberaumten Reclamationstermine, welcher im Gasthause zum Hirsch in Meissen, von Vormittags 8 bis Punkt 12 Uhr, abgehalten werden wird, einzurichten haben, eine Berücksichtigung der nach Ablauf dieses Termins eingehenden Anbringen aber schlechterdings nicht stattfinden kann. Die etwaigen Reclamanten haben sich an diesem Tage vor der Königlichen Recrutirungscommission, Behufs ihrer Bescheidung, bis Mittags 12 Uhr, an nur gedachter Stelle unfehlbar persönlich zu stellen.

Wer übrigens von der Stellvertretung Gebrauch machen will, hat dies, unter gleichzeitiger Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme von Drei Hundert Thalern, entweder sofort bei der Bestellung, oder

zum 27. December 1859,

bei Verlust dieses Rechtes, bei der Königlichen Recrutirungscommission, beziehentlich bei der Königlichen Amtshauptmannschaft, zu erklären.

Die mit Dienstreservepflicht Zurückgestellten aus den Altersklassen 1837 und 1838 haben sich anderweit, bei sonst zu gewartenden gesetzlichen Nachtheilen, zum Zwecke der Controlesführung, vorschriftsmäßig anzumelden, sind aber von der persönlichen Wiederherstellung befreit.